

Leitfaden zur Beantragung einer Gestattung des Schulbesuchs von Schülerinnen und Schülern aus Rheinland-Pfalz an einer Förderschule in Hessen

Eine Aufnahme an einer hessischen Förderschule kann nur unter den folgenden beiden Voraussetzungen erfolgen:

1. Es liegt bereits ein Fördergutachten vor, das eine Beeinträchtigung der Schülerin/des Schülers im emotional-sozialen Verhalten attestiert, die zur Folge hat, dass ein Unterricht im allgemeinen schulischen System nicht mehr möglich erscheint. Das zuständige Jugendamt ist im Rahmen einer Eingliederungshilfe nach §35a oder im Rahmen des Allgemeinen Sozialen Dienstes (ASD) durch entsprechende Hilfen eingebunden.
2. Es liegt aus nachvollziehbaren Gründen (z.B. langer Klinikaufenthalt und/oder lange Schuldistanz durch eine schwerwiegende psychische Erkrankung) kein Fördergutachten vor. In diesem Fall kann eine Aufnahme über den Status einer "Gestattung" über die zuständige Schulaufsicht (ADD) erfolgen.

Hierbei ist die folgende Vorgehensweise unbedingt und in der dargestellten Reihenfolge einzuhalten:

- 2.1. Das Jugendamt klärt mit der aufnehmenden Schule, ob das Bildungsangebot im individuellen Fall geeignet ist und ein Schulplatz verfügbar ist.
- 2.2. Das Jugendamt bestätigt der ADD sein Einverständnis mit dem Besuch der aufnehmenden Schule und belegt dies mit der Vorlage einer Kostenübernahme für den Schulbesuch.
(Zuständigkeit/Ansprechpersonen in der ADD für die bislang besuchte Schule s. hier:
<https://addinter.service24.rlp.de/cgi-bin-inter/schulen1.mbr/auswahl>)
- 2.3. Voraussetzung für die Gestattung durch die Schulaufsicht sind drei Vorgänge:
 - ein Antrag der Sorgeberechtigten:
Der Antrag kann formlos der zuständigen Referentin / dem zuständigen Referenten der Schulaufsicht zugeleitet werden. Üblicherweise enthält der Antrag der Eltern auch einen Gestattungszeitraum. Dieser Gestattungszeitraum muss mit dem Zeitraum der Kostenübernahme übereinstimmen. Wichtig: Der Antrag der Eltern sollte erst dann gestellt werden, wenn der Klärungsprozess mit der Schule und dem Jugendamt abgeschlossen ist.
 - Kostenzusage des Jugendamts
 - Zusage der aufnehmenden Schule, dass ein Schulplatz zur Verfügung steht.
- 2.4. Eine Gestattung kann nur für den beantragten Zeitraum ausgestellt werden. Eine vorzeitige Aufnahme in Form eines Gaststatus kann ohne Gestattung aus versicherungsrechtlichen Gründen nicht erfolgen.
- 2.5. Um die Zeit bis zum Schulbeginn zu reduzieren, erfolgt die Erstellung einer Gestattung durch die ADD sehr zeitnah nach Eingang aller relevanten Informationen. Die betreffenden Ansprechpartner*innen der Jugendämter erhalten von der ADD einen Abdruck zur Information.
- 2.6. Nachdem die Gestattung durch die ADD ebenfalls vorliegt, kann die Schülerin/der Schüler für den Zeitraum der Gestattung (in der Regel ein Schuljahr) an der hessischen Schule aufgenommen werden.
- 2.7. Sollte der Schulbesuch an der hessischen Förderschule um ein weiteres Schuljahr verlängert werden, ist ein erneutes Antragsverfahren zur Verlängerung der Gestattung notwendig. Das Verfahren verläuft gleichermaßen, wie in den Punkten 2.1 - 2.4 beschrieben.